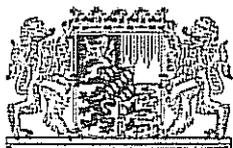


Landgericht München I

Az.: 4 HK O 19163/14



IM NAMEN DES VOLKES

Eingegangen  
20. Jan. 2015  
Andrae & Simmer  
vors. not B-Frist 20.02.15 KER  
Begr.-Frist 20.03.15 KER

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] GmbH, vertreten durch d. Geschäftsführer [REDACTED]  
[REDACTED]

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Andrae & Simmer, An der Christ-König-Kirche 8, 66119 Saarbrücken, Gz.:  
544/14

wegen Unterlassung



Darüber hinaus warb der Antragsgegner mit der im Tenor wiedergegebenen Formulierung über die Nichtanwendbarkeit der Vorschriften über Fernabsatzverträge.

Die Antragstellerin ist der Auffassung, diese Angaben verstießen gegen § 1 Abs. 2 PAngV sowie gegen § 5 Abs. 1 UWG.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gemäß § 1 Abs. 2 PAngV sei die Antragsgegnerseite dazu verpflichtet, Verbrauchern klar und verständlich Informationen über gegebenenfalls zusätzliche anfallende Liefer- und Versandkosten zur Verfügung zu stellen. Diesen Vorgaben würde das Artikelangebot der Antragsgegnerseite nicht gerecht; es handele sich darüberhinaus auch um unlautere, weil irreführende geschäftliche Handlungen. Abgesehen davon, dass aufgrund der widersprüchlichen Angaben „Kostenloser Versand“ bzw. „Kostenloser Inlandsversand“ schon nicht erkennbar sei, ob die Angabe „Kostenloser Versand“ nur für einen inländischen Versand gelte oder allgemein, sei für die angesprochenen Verkehrskreise nicht erkennbar, in wessen Ermessen es gestellt werde, welche Versandmethode gewählt wird.

Darüberhinaus informiere die Antragsgegnerseite die Verbraucher fehlerhaft darüber, die fernabsatzrechtlichen Gesetzesbestimmungen seien auf die Angebote zum Kauf von Konzertkarten nicht anwendbar.

Die Antragstellerin stellt folgende Anträge:

1. Dem Antragsgegner wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens € 250.000,-- - Ordnungshaft insgesamt höchstens zwei Jahre)

verboten,

a)

im Zusammenhang mit geschäftlichen Handlungen Eintrittskarten für Konzertveranstaltungen anzubieten, ohne klar und verständlich darüber zu informieren, ob und ggfs. unter welchen Bedingungen zusätzlich Liefer- und/oder Versandkosten anfallen,

wie geschehen auf der Webseite des Online-Marktplatzes ebay.de im Rahmen des Angebots mit der eBay-Artikelnummer 321525097161 durch die nicht näher erläuterten Aussagen „Kostenloser Versand“ und „Kostenloser Inlandsversand“ sowie „Kostenloser Versand: Standardversand (Sonstige 1-2 Werktage) / EUR 3,20: Standardversand (Einschreiben) / EUR 13,90: Expressversand (UPS Express)“

und/oder

b)

im Zusammenhang mit geschäftlichen Handlungen beim Abschluss eines Vertrages über Konzertkarten auf dem Online-Marktplatz ebay.de die nachstehende oder eine inhaltsgleiche Vereinbarung zu treffen und / oder sich auf diese zu berufen:

„Gemäß § 312b, Absatz 3, Nr 6 BGB finden die Vorschriften über Fernabsatzverträge keine Anwendung auf Verträge über die Erbringung von Dienstleistungen aus dem Bereich der Freizeitgestaltungen und Veranstaltungen.“

2. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Antragsgegner erkennt Klageantrag I. b) an und beantragt im übrigen, den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückzuweisen.

Er trägt vor, der von der Antragstellerin angegriffene Banner, der im übrigen von ebay so vorgegestellt sei, erscheine gar nicht, wenn eine Bestellung von einer ausländischen IP-Adresse erfolge.

Darüber hinaus sei dem informierten Verbraucher klar, wo er auf der Webseite der Beklagten nähere Informationen zu den Versandkosten erhalte. Er wisse auch, dass die konkrete Versandart im Rahmen der Kaufabwicklung von ihm ausgewählt werden könne.

Zur Ergänzung des Tatbestands wird auf die von den Parteien eingereichten Schriftsätze nebst Anlagen und auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 17.11.2014 Bezug genommen.

## Entscheidungsgründe

1. Soweit der Antragsgegner den Klageantrag I. b) anerkannt hat, war er entsprechend seinem Anerkenntnis mit der Kostenfolge des § 93 ZPO zu verurteilen.

-  2. Im übrigen war der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung als unbegründet abzuweisen, weil die laut Angaben der Beklagten von der Firma eBay vorgegebenen Angaben zum kostenlosen Versand nach Auffassung der Kammer weder gegen Vorschriften der Preisangabenverordnung verstoßen noch - wie von der Antragstellerin im Tenor beantragt - nicht klar und verständlich darüber informieren, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen zusätzliche Liefer- und/oder Versandkosten anfallen.

Bei der Beurteilung, ob eine Preisangabe unklar i. S. d. PAngV oder irreführend i. S. d. UWG ist, ist auf den verständigen Verbraucher abzustellen, der das Wettbewerbsverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt. Zum erwartbaren Wissen eines Durchschnittsverbrauchers „europäischer Prägung“ zählt Schulwissen, auf allgemeiner Verbraucheraufklärung basierendes Wissen sowie rollenbedingtes Erfahrungswissen. Durch den Verkauf einer Karte für das Konzert der toten Hosen wird eine durchschnittlich eher junge, internetaffine Zielgruppe angesprochen, die dementsprechend mit Bestellungen im Internet vertraut ist. Wenn dieser eher internetaffine Verbraucher die Startseite des Angebots der Beklagten liest, so kann er zunächst durch die Angabe „Kostenloser und schneller Inlandsversand“ erfahren, dass der im grünen Banner angepriesene kostenlose Versand sich auf das Inland bezieht. Scrollt er sodann bei den Angeboten des Antragsgegners weiter runter, so erfährt er, dass der Standardversand in Deutschland tatsächlich kostenlos ist und für einen Standardversand mit Einschreiben € 3,20 und einen Expressversand in Deutschland € 13,90 gezahlt werden müssen. Dabei wird deutlich, dass drei Versandarten innerhalb Deutschlands gewählt werden können, von denen nur die erste Versandart kostenlos ist.

Eine unklare oder unverständliche Information darüber, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen zusätzliche Liefer- und/oder Versandkosten anfallen, findet deshalb - je-

denfalls wenn man den durchschnittlich informierten, verständigen Verbraucher zugrundelegt - nicht statt.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung war daher - soweit er nicht vom Antragsgegner anerkannt wurde- mit der Kostenfolge des § 92 ZPO abzuweisen.

3. Der von der Antragstellerin bei Beantragung der einstweiligen Verfügung in einem Stadium, in dem sie noch nicht wusste, wie der Rechtsstreit ausgehen würde, angegebene Streitwert von € 15.000,-- für die zwei geltend gemachten Verstöße erscheint nicht überhöht, so dass der Streitwert entsprechend festzusetzen war.

gez.

Rhein  
Vorsitzende Richterin  
am Landgericht

Lindlau  
Handelsrichter

Geißinger  
Handelsrichter

Verkündet am 22.12.2014

gez.  
Pidhorianski, JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle



Für die Richtigkeit der Abschrift  
München, 14.01.2015

 JSekr  
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle  
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt  
- ohne Unterschrift gültig